

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Norderstedt**  
**zur 18. Änderung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 110 - Norderstedt -**  
**Gebiet: Am Marktplatz Harksheide**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 110 - Norderstedt - 18. Änderung, Gebiet: "Am Marktplatz Harksheide", bestehend aus dem Text (Teil B der Satzung) erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Kerngebiete des B 110 - Norderstedt -

**T E I L B**

Der Text zum Bebauungsplan Nr. 110 - Norderstedt -, Gebiet: Gartenstadt Falkenberg, in der Fassung der 13. Änderung des B 110 wird um die folgenden Textziffern 1.12 und 1.13 ergänzt:

- 1.12 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß in den Kerngebieten Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Dabei sind auch Vergnügungsstätten, wie Spielhallen u. ä. Unternehmungen im Sinne des § 33-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen.
- 1.13 Gemäß § 1 Abs. 7 i. V. m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß in den Kerngebieten oberhalb des zweiten Vollgeschosses, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise zulässig sind.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.06.86 . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTUNG ZEITUNG" AM 17.07.86 , DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 17.07.86 UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 17.07.86 ERFOLGT.

NORDERSTEDT, DEN 06.10.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.

V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VOM 08.09. BIS 19.09.86 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 06.10.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.

V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

3. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 16.12.86 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORDERSTEDT, DEN 06.10.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.

V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DEM TEIL B (TEXT) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.02.87 BIS ZUM 09.03.87 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.01.87 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 28.01.87 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 28.01.87 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 06.10.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.

V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

5. ~~DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM ----- ENTSCHEIDEN.~~ DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL B (TEXT), WURDE AM 22.09.87 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 22.09.87 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 06.10.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.  
V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

6. DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2, ABS. 3 BAUGB IST ORDNUNGSGEMÄSS ABGESCHLOSSEN WORDEN. DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT ERLASS VOM 27.11.87 BESTÄTIGT, DASS ER
- KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT
  - ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

NORDERSTEDT, DEN 21.12.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.  
V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL B (TEXT), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 21.12.87

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.  
V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER

8. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.01.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER DIE AUF FÄLLIGKEIT UND DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 07.01.88 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 18.01.88

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

LS

gez.

V. SCHMIDT  
BÜRGERMEISTER